

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Herrn Christian Dirschauer MdL  
im Hause

Kiel, 15. Januar 2025

**Änderungsantrag  
zum Haushaltsbegleitgesetz (Drucksache 20/2501)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit übersende ich Ihnen den beigefügten Änderungsantrag der Fraktionen von CDU,  
BÜNDNIS 90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW.

Anlagen:

- Änderungsanträge zum Haushaltsbegleitgesetz

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ole-Christopher Plambeck

und Fraktion

gez. Oliver Brandt

und Fraktion

gez. Beate Raudies

und Fraktion

gez. Annabell Krämer

und Fraktion

gez. Christian Dirschauer

und Fraktion

1.) Es wird folgender neuer Artikel XX (Änderung des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes Schleswig-Holstein) eingefügt:

„Artikel XX

### **Änderung des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen im Land Schleswig-Holstein (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein – VkBkmG SH) vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 811) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8

Berichtigung vor Ausfertigung und Bekanntmachung oder Veröffentlichung

(1) Die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde, die für das Gesetz die Federführung innehat, Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten eines beschlossenen, aber noch nicht ausgefertigten Gesetzes zu berichtigen (Berichtigung vor Ausfertigung). Die Berichtigung bedarf der Zustimmung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten, die oder der zuvor das Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses herstellt. Die Federführung der obersten Landesbehörde nach Satz 1 richtet sich im Einzelfall danach, in welchen Geschäftsbereich (§ 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 863)) die Rechtsvorschrift überwiegend gehört. Satz 1 gilt entsprechend für die Berichtigung von offenbar unrichtigen Angaben von Fundstellen in nicht ausgefertigten Gesetzen.

(2) Für Landesverordnungen, die der Zustimmung des Landtages bedürfen, gilt Absatz 1 entsprechend. Im Übrigen gilt für die Berichtigung von Landesverordnungen Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Die für die Bekanntmachung zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, Berichtigungen vor der Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vorzunehmen.“

xx) Artikel XX (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

„(...)“ [Erläuterung: *Es ist darauf zu achten, dass die Änderung des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes erst am Tag nach der Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes in Kraft tritt.*]

#### Begründung:

Hinsichtlich der Berichtigung vor Ausfertigung von Gesetzen soll zu dem bewährten, bisher nur verfassungsgewohnheitsrechtlich praktizierten Verfahren zurückgekehrt werden, nach dem das federführende Ministerium bei der Landtagspräsidentin anfragt, ob einer Berichtigung zugestimmt wird. Die Landtagspräsidentin erteilt die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des federführenden Ausschusses, der wiederum im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Ausschuss handelt.